



Deponien

Grundlegende Charakterisierung

Hinweise für den Vollzug – Deponien

Stand: 08/2024

für die Ablagerung von Abfällen zur Beseitigung oder Verwertung als Deponieersatzbaustoff (nach § 8 Deponieverordnung (DepV) vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900) in der aktuell gültigen Fassung).

Deponie „ „, Deponiekasse:

Das Formblatt ist vom Abfallerzeuger oder einem verantwortlichen Beauftragten vollständig auszufüllen und zu unterschreiben. Eine Entsorgung ohne diese Angaben ist nicht möglich.

Abfallherkunft (§8 Abs. 1 Nr. 1 DepV)

Anfallstelle / -ort:

Schlüssige Abfallbezeichnung:

Abfallerzeuger:

Anschrift:

Ansprechpartner:

Telefon / E-Mail:

Abfallbeschreibung, Verwertbarkeit und Abfallmasse (§ 8 Abs. 1 Nr. 2, Nr. 2a und Nr. 5 DepV)

Abfallentstehung und Herkunft / Zusammensetzung (nicht analytisch) / vermutete Schadstoffe:

Abfallbeschreibung incl. Fotos liegt als Anlage bei.

Abfall fällt einmalig an Menge, einmalig: t

Abfall fällt kontinuierlich an Menge / Jahr: t/a, Laufzeit: a

Abfallschlüssel und -bezeichnung nach AVV:

Abfallbeschreibung, Verwertbarkeit und Abfallmasse

(§ 8 Abs. 1 Nr. 2, Nr. 2a und Nr. 5 sowie §7 Abs. 3 DepV)

- Verwertung außerhalb Deponien geprüft [Geltungsbereich DK-0 bis III]
 - Ergebnis der Prüfung der Verwertbarkeit und Verwertungsmöglichkeiten liegt bei (Schreiben dreier angefragter Verwertungswege oder; schlüssige Be-gründung des Abfallerzeugers)

Begründung:

- Ausnahme von vorrangiger Verwertung gemäß § 7 Abs. 3 DepV (Geltungsbereich: Boden zur Beseitigung auf DK-0-Deponien)
 - Es handelt sich um eine Kleinmenge unter zwei Tonnen.
 - Bezogen auf den Anfallort des Abfalls ist die Wegstrecke zur nächstgelegenen Verwertungsmöglichkeit, im Vergleich zu der nächstgelegenen, öffentlich verfügbaren DK-0-Deponie, mindestens doppelt so lang.

Begründung:

- Abfall zur Beseitigung Abfall zur Verwertung (Deponieersatzbaustoff)
 - gemäß Verwertungskonzept (§ 14 Absatz 1 DepV)
 - Einsatzzweck

Entsorgungsnachweis-Nr.: beantragt:

Art der Vorbehandlung (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 DepV)

- nicht erfolgt (Begründung auf Beiblatt)
- nicht erforderlich, weil:
- Vorbehandlung (Zielsetzung und Art; Behandlungsplan als Anhang):

Abfallzusammensetzung (§ 8 Abs. 1 Nr. 4 DepV)

Aussehen / Farbe (optisch)/ Geruch (olfaktorisch):

Konsistenz: fest stichfest staubförmig

Schadstoffverteilung: homogen inhomogen

Begründung:

Deklarationsanalyse § 8 Abs. 1 Nr. 6, 7, 8 DepV

nicht erforderlich (Abfälle mit Asbest / gefährlichen Mineralfasern) ohne andere schädliche Verunreinigungen oder Abfälle mit bekanntem Auslaugverhalten nach (§ 8 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Satz 3 DepV)

nicht erforderlich (geringe Menge bekannter Art und Herkunft, § 8 Abs. 2 Satz 2 DepV)

nicht erforderlich (Inertabfälle nach § 8 Abs. 8 DepV, u.a. Belastung \leq DK 0, bestimmte Abfallschlüssel)

nicht erforderlich (Abfälle aus Schadensfällen § 6 Abs. 6 DepV)

Zustimmung der Bezirksregierung/KVB/Bergamt erforderlich Ja Nein

Deklarationsanalytik gemäß Anhang 3 Tab. 2 DepV liegt bei

nach § 6 Abs. 1a DepV (Annahme aufgrund EBV-Analytik)

Probennahme nach PN 98

Reduzierung Anzahl der Laborproben nach Deponie-Info 3 des LfU Anzahl der Laborproben:
Begründung:

Schwermetallgehalte im Feststoff: _____

PAK PCB BaP MKW BTEX PCDD/F LHKW Herbizide PFAS HBCD

Das vom verantwortlichen Probenehmer unterzeichnete Probennahmeprotokoll und das Protokoll der Probenvorbereitung sind beizufügen (Anhang 4 Nr. 2 und Nr. 3.1.1 DepV).

Bewertung durch Abfallerzeuger

Abfall hält die Zuordnungswerte für

DK Rekultivierungsschicht

ein nicht ein

Kritisches Reaktionsverhalten möglich:

ja

nein

Gefährliche Eigenschaften (§ 8 Abs. 1 Nr. 9 und 10 DepV)

(z. B. HP 5 „gesundheitsschädlich“ oder HP 7 „krebszeugend“)

Vorschlag des Abfallerzeugers für Schlüsselparameter (§ 8 Abs. 1 Nr. 12 DepV)

Originalsubstanz:

Eluat:

Untersuchungshäufigkeit:

je angefangene 1.000 t 1 x jährlich

Ort, Datum

Unterschrift / Signatur
(Abfallerzeuger und verantwortlichen Beauftragter) ggf. Stempel / Mitwirkender

Prüfergebnis, vom Deponiebetreiber auszufüllen:

- Der Abfall entspricht der grundlegenden Charakterisierung und darf auf der Deponie abgelagert werden.
 - Der Abfall entspricht **nicht** der grundlegenden Charakterisierung

Begründung: _____